



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 14 vom 29. April 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 6. Februar 2013

Das Präsidium der Universität hat am 18. März 2013 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 6. Februar 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 2 HmbHG beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, zuletzt geändert am 18. Mai 2011, genehmigt.

§1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter IV. wird die hinter den Bestimmungen zu Punkt 12. folgende Regelung eingefügt:

„13. Masterstudiengang M.Sc. Health Economics and Health Care Management

Für den konsekutiven Masterstudiengang M.Sc. Health Economics and Health Care Management bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie mit Schwerpunkt BWL oder Schwerpunkt VWL, in Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre, Ökonomie, Gesundheitsökonomie, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsmathematik oder ein vergleichbarer Studiengang.

Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Übersicht über die in ihrem Abschluss enthaltenen Module (Transcript of Records) vorlegen.

b) Formlose Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie/er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen in englischer Sprache absolvieren zu können.“

§2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 18. März 2013

Universität Hamburg